



Unternehmen / Betrieb		OIC Nr	Bewilligungsnummer
Ortverantwortlicher		Tel Nr	
Adresse		Natel Nr	
PLZ	Ort	Kanton	Mail
Auditor		Kontrollstelle	Datum der Kontrolle

Milchproduktionsbetrieb	Landwirtschaftliche Fläche:	ha
Kantonale Betriebsnummer	TVD-Nummer	Rechtsform des Betriebes

Milchlieferrung in folgende Käserei/en		
Name der Käserei	Zulassungsnummer	Produzentennummer
Name der Käserei	Zulassungsnummer	Produzentennummer
Name der Käserei	Zulassungsnummer	Produzentennummer

Gruyère Pflichtenheft

Achtung: Der Kontrolleur muss sämtliche Betriebsstandorte kontrollieren.

n.a. = nicht anwendbar

Artikel	Anforderungen	erfüllt		
		Ja	Nein	n.a.
Geografisches Gebiet	3 Alle Flächen befinden sich im geografischen Gebiet (wenn nicht, bitte Checkliste <i>Geografisches Gebiet</i> ausfüllen und Anteil der Flächen ausserhalb des geografischen Gebiets für die Berechnung der Futterration berücksichtigen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zusammensetzung der Futterration	8 70 % der Futterrationen für das Milchvieh, in Trockensubstanz (TS) ausgedrückt, müssen von der betriebseigenen Futterbasis stammen (Durchschnitt der letzten zwei Jahre, berechnet nach Anhang A). _____ % der Futterration stammen von dem betriebseigenen Futterfläche (Suisse Bilanz...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Während der Grünfütterungsperiode erlaubte Futtermittel	9 ¹ Ausser Gras sind während der Grünfütterungsperiode die folgenden Futtermittel erlaubt: a) Grünroggen, Hafer und Grünmais. b) Mischungen mit Wicken, Raps, Rüben und ähnlichen Jahresfütterpflanzen. c) Rohe, saubere, nicht keimende und nicht verfaulte Kartoffeln, sowie sauberes und gesundes Kernobst, insgesamt nicht mehr als 10 kg pro Kuh und Tag. d) Gehackter Mais, Blätter und Köpfe frischer Rüben. Diese Futtermittel sind innerhalb von 24 Stunden nach dem Schnitt zu verfüttern. ² Nach dem 1. Dezember dürfen die unter den Buchstaben a und b genannten Futtermittel nicht mehr verwendet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Während der Grünfütterungsperiode erlaubte Ergänzungsfuttermittel	10 Neben Heu, Emd und Stroh sind folgende Ergänzungsfuttermittel erlaubt: a) Weizenkleie, getrockneter Obsttrester, Rübentrockenschnitzel, getrockneter und nicht wiederbefeuchteter b) Birtreber, Getreidespelzen, Haferflaum. Künstlich getrocknetes Grünfütter (Gras, Grünmais und Grünschnittgetreide) in Form von gehacktem Trockenfütter, von Würfeln oder Briketts, sowie getrocknete Maiskolbenreste.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundfütter während der Trockenfütterungsperiode	11 ¹ Das als Grundfütter dienende Heu und Emd muss gesund, nicht übermässig gegoren und nicht verfault sein. ² Die Aufbereitung als Rundballen und Quader ist nur erlaubt, wenn diese auf einer trockenen Fläche sowie vor Regen und Kondensation geschützt gelagert werden. ³ Im Bedarfsfall kann dem Vieh auch sauberes Stroh guter Qualität verfüttert werden. ⁴ Als Konservierungsmittel für Grundfütter ist ausschliesslich Kochsalz (NaCl) erlaubt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Während der Trockenfütterungsperiode erlaubte Ergänzungsfüttermittel	12 ¹ Während der Trockenfütterungsperiode dürfen die folgenden Ergänzungsfüttermittel verabreicht werden: a. Halbzucker- und Zuckerrüben sowie Karotten, insgesamt nicht mehr als 15 kg pro Kuh und Tag. Diese Wurzeln müssen sauber und gesund sein. b. Gesäuberte, entkeimte, gesunde und nicht treibende Kartoffeln, sowie sauberes und gesundes Kernobst, insgesamt nicht mehr als 10 kg pro Kuh und Tag. Die Kartoffeln müssen dem Vieh roh verabreicht werden. Zur Verhinderung des Keimens von Futterkartoffeln dürfen nur für Speisekartoffeln zugelassene Produkte in derselben Dosierung verwendet werden. c. Getrockneter Obsttrester, Rübentrockenschnitzel, getrockneter und nicht wiederbefeuchteter Birtreber. d. Melassefüttermittel (mit einem Trägerstoff vermischte Melasse). ² Zerschnittene Rüben sind täglich aufzubereiten; die Vermischung mit gehacktem Trockenfütter auf einer sauberen Fläche ist erlaubt. Rübenschneidzylinder und andere Instrumente müssen sauber gehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Artikel		Anforderungen	erfüllt		
			Ja	Nein	n.a.
Krafftutter	13	<p>¹ Als Krafftutter können den Milchkühen folgende Futtermittel verabreicht werden:</p> <p>a. Futtergetreide, Weizenkleie und die übrigen Müllereinebenprodukte einwandfreier Qualität.</p> <p>b. Künstlich getrocknetes Gras, das nicht überhitzt wurde, sowie getrocknete Kartoffeln.</p> <p>c. Ölsaatkuchen, Extraktionsschrot und Feldbohnen; die Tagesration bei Extraktionsschrot von Raps-, Mohn- und Baumwollsaat darf 500 g pro Kuh nicht überschreiten.</p> <p>d. Fertigmischungen aus den unter den Buchstaben a, b und c erwähnten Futtermitteln, sowie im Handel erhältliche Futtermittel für Milchkühe.</p> <p>² Krafftutter darf nicht befeuchtet oder in flüssiger Form verabreicht werden. Es ist im gesäuberten Futtertrog, entweder allein oder unmittelbar vor der Verfütterung mit Wurzeln, Kartoffeln, gehäckseltem Heu, Heugras oder Getreidespelzen vermischt, zu verfüttern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Während des ganzen Jahres verbotene Futtermittel	14	<p>¹ Die Verfütterung von Silage, Harnstoffharnstoffhaltigen Produkten, sowie von Mehl und Proteinkonzentraten tierischen Ursprungs ist verboten.</p> <p>² Als Silage im Sinn des vorliegenden Pflichtenhefts gelten auch Rübenschnitzel und -blätter, gehackter Mais, Erbsenblätter, Biertreber, gebundene Futterballen und andere, während mehr als einer Woche an einem behelfsmässigen Ort gelagerte Futtermittel.</p> <p>³ Dem Silofutter gleichgestellt sind feuchter Körnermais und weiteres mit Propionsäure, andern Zusatzstoffen oder auf irgendeine andere Weise behandeltes, feuchtes Getreide.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Siloverbot	7	<p>In den Betrieben, die Milch zur Herstellung von Gruyère produzieren, ist die Aufbereitung und Aufbereitung von Silofutter jeglicher Art verboten. Vorbehalten sind dabei die Vorschriften von Anhang I und Artikel 15.</p> <p><i>Kontrollhandbuch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Diese Bestimmung gilt das ganze Jahr über, auch wenn das Milchvieh abwesend ist (z.B. während der Sömmerungsperiode für einen Talbetrieb oder aus anderen Gründen).</i> <i>Unter der Bedingung, dass sie innerhalb von 7 Tagen direkt vom Feld vom Betrieb entfernt werden, ist bei ungünstigen Witterungsbedingungen ausnahmsweise die Herstellung von Siloballen zugelassen.</i> <p><i>Inklusive der Betrieben einer BG und BZG</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausnahme vom Siloverbot	15	<p>Ausnahmsweise kann dem Jungvieh Maissilage verfüttert werden, wenn es getrennt von den Kühen gehalten und auch das entsprechende Futter getrennt und entfernt genug gelagert wird. Nach Anhörung der Zertifizierungsstelle bewilligt die Branchenorganisation die Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Milchkäufer und der Milchgenossenschaft.</p> <p><i>Adresse des Gebäude mit Silagefütterung :</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbot von Wachstumsförderern	16	Die Verwendung von Wachstumsförderern, Hormonen und ähnlichen Produkten, wie Somatotropin, ist verboten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lieferung	18	<p><i>Milchlieferrung:</i> <input type="checkbox"/> Hofabfuhr <input type="checkbox"/> Lieferung in Käserei <input type="checkbox"/> Lieferung in Sammelstelle</p> <p style="text-align: right;">Ablieferung</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<p>¹ Die Milch muss zweimal im Tag an die Käserei geliefert werden, und zwar sofort nach dem Melken, zu den von der Käserei und der Produzentenorganisation vereinbarten Zeiten.</p>	<input type="checkbox"/> 2-mal pro Tag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<p>² Eine einmalige Lieferung pro Tag wird ausnahmsweise bei Genossenschaften erlaubt, die:</p> <p>a) schon vor dem 22. Januar 1998 nur einmal im Tag lieferten;</p> <p>b) regelmässig qualitativ guten Gruyère herstellten;</p> <p>c) Milch guter Qualität produzieren;</p> <p>d) die Milch nicht während mehr als 1 1/2 Stunden transportieren, und</p> <p>e) sie bei einer Temperatur von 12 bis 18° C lagern.</p>	<input type="checkbox"/> 1-mal pro Tag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die nicht erfüllten oder teilweise erfüllten Anforderungen müssen unter Bemerkungen präzisiert werden!

Nr	Bemerkungen (Bedingungen, die nicht erfüllt werden, müssen präzisiert werden)

Das Unternehmen bestätigt den Inhalt dieses Kontrollberichtes zur Kenntnis genommen zu haben.

Das Unternehmen kann sich innerhalb von 5 Tagen nach dem Audit schriftlich gegenüber dem OIC zu den Feststellungen in diesem Kontrollbericht äussern.

Ort und Datum	Unterschrift des Unternehmens	Unterschrift des Auditors
---------------	-------------------------------	---------------------------



ANHANG A

Berechnung der Futterration

Alle Werte sind angegeben in dt TS/Jahr
(Dezitonnen Trockensubstanz pro Jahr)

Jahr 1	Jahr 2

	Gesamtverzehr des Betriebs		
1	Futtermittel für alle Tiere		
2	Krafftutter		
3	Gesamtverzehr		

	Zukäufe von Futtermitteln und Krafftutter		
4	Zukäufe stammend von Wiesen und Weiden		
5	Zukäufe von anderen Futtermitteln		
6	Zukäufe von Nebenprodukten der Lebensmittelproduktion		
7	Zukäufe von Krafftutter		
8	Betriebsfuttermittel produziert ausserhalb des geografischen Gebiets		
9	Total Zukäufe		

10	Anteil der Ration produziert auf dem Betrieb (%) (Total 3 – Total 9) / Total 3		
11	Mittlerer Anteil von zwei Jahren (%)		